



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Oberzolldirektion, Sektion Rückerstattungen und Betriebsprüfungen
Herrn Peter Sägesser
Monbijoustrasse 91
3003 Bern
E-Mail: peter.saegesser@ezv.admin.ch

Bern, 25. November 2014

Änderung des Mineralölsteuergesetzes: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrter Herr Sägesser, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Die SP-Fraktion hat bereits die Motion 12.4203 abgelehnt und steht deshalb auch den nun zur Diskussion stehenden Umsetzungsvorschlägen ablehnend gegenüber.**
- Gemäss Motion sollen Treibstoffe, die für Pistenfahrzeuge verwendet werden, mittels Rückerstattung in dem Umfang von der Steuerpflicht befreit werden, als diese Mittel für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt sind. Begünstigt würden auf Schnee verkehrende Pistenfahrzeuge, die u.a. für die Präparierung und den Unterhalt von Skipisten und Loipen sowie für die Rettung verunfallter Wintersportler eingesetzt werden.
- Die Befreiung bzw. Teilbefreiung von Pistenfahrzeugen von der Mineralölsteuer verbilligt Benzin und Diesel und läuft damit den Bemühungen, deren Einsatz zu reduzieren, zuwider. **Die Subventionierung fossiler Energieträger steht im Widerspruch zu den energie-, umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und somit zur politisch gewollten Energiewende.**
- **Darunter leidet auch die Glaubwürdigkeit des Engagements der Schweiz gegen den Klimawandel auf internationaler Ebene.** Konkret steht die Vorlage im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz innerhalb der Gruppe der Friends of Fossil Fuel Subsidy Reform, die sich auf diplomatischer Ebene für den Abbau von Subventionen fossiler Energieträger einsetzt. Die Steuerbefreiung für fossile Energieträger wird von OECD, IWF, Weltbank und der Internationalen Energieagentur kritisiert.
- **Neben ökologischen Gründen sprechen auch ordnungspolitische Gründe gegen eine Anpassung von Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes.** Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchs- und keine Strassenbenutzungsgebühr. Sie dient dazu, Einnahmen für den Staat zur Finanzierung der

ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu generieren. Es ist deshalb unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder im Schnee verbraucht wird.

- Die Vorlage widerspricht auch Artikel 7 Buchstabe g des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen, wonach auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen – Subventionen - verzichtet werden soll. **Es ist deshalb auch aus systematischen Gründen falsch, Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer zu befreien bzw. teilzubefreien.**
- Seit 1. Juli 2008 werden bereits Steuerbefreiungen für Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen gewährt, sofern sie gewisse ökologische und soziale Mindestanforderungen erfüllen. Wenn die Pistenfahrzeuge auf diese Treibstoffe umsteigen würden, würden sie auch von Steuerbefreiungen profitieren.

2. Weitere Überlegungen

- **Wird die Motion umgesetzt, würde dies mit Sicherheit zu einer Anzahl von Anschlussbegehren führen.** Bereits heute bestehende Steuerrückerstattungen für Treibstoffe, die in Land- und Forstwirtschaft, Berufsfischerei, durch konzessionierte Transportunternehmungen, im Naturwerkstein-Abbau bzw. in der Industrie und im Gewerbe verwendet werden, können natürlich die Forderung nach „Gleichbehandlung“ wecken. Auf der anderen Seite lassen sich weitere Ausnahmen wie die nun zur Diskussion stehende nicht hinreichend mit bereits bestehenden Ausnahmen rechtfertigen. Und wenn dem so wäre, würden mit Sicherheit noch weitere Anträge für Ausnahmen formuliert, die sich ihrerseits wieder auf die bereits bestehenden Ausnahmen berufen... Im Gegensatz zu den befreiten konzessionierten Transportunternehmungen lässt sich die Ausnahme bei den Pistenfahrzeugen auch nicht wirklich schlüssig damit begründen, dass es sich um eine Leistung im allgemeinen Interesse handelt.
- Die Motion wird damit begründet, den Tourismus stärken zu wollen. **Es gibt aber vernünftiger Massnahmen, um den Tourismus zu unterstützen.** Der Tourismus wird zudem beispielsweise bereits im Steuerbereich begünstigt, indem die Beherbergungsabgabe, die einmal als ausserordentliche Massnahme eingeführt wurde, zum dritten Mal bis 2017 verlängert wurde. Auch mit dem NFA fliessen Mittel in die Berggebiete, die u.a. auch der Stärkung des Tourismus zu Gute kommen.
- Da die Motion die „budgetneutrale“ Umsetzung für die allgemeine Bundeskasse verlangt, würde gemäss Vorschlag neben dem Mineralölsteuerzuschlag nur der Teil der Mineralölsteuer rückerstattet, welcher nach Artikel 86 BV für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt ist, nicht jedoch der Anteil, der in die allgemeine Bundeskasse fliesst. Die Steuerbefreiung ginge somit zu Lasten der für den Strassenverkehr zweckgebundenen Erträge. Der Ausfall von 8 bis 13 Millionen Franken (abhängig vom Grad der LRV-Ausrüstung bei Pistenfahrzeugen) müsste kompensiert werden. **Damit würde die Diskussion um die Strassenfinanzierung weiter angeheizt und die Spielräume würden zusätzlich und ohne Not verkleinert.** Damit kommen insbesondere auch Kantone mit internationalen Alpenstrassen und ohne Nationalstrassen unter Druck oder Projekte für den Schutz vor Naturgewalten. Damit würde der Tourismus letztlich sogar geschwächt.
- **Die Prüfung der Rückerstattungs Gesuche und die Kontrollen mittels Betriebsprüfungen vor Ort werden zu einem personellen Mehrbedarf bei der eidgenössischen Zollverwaltung führen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist die Haushaltneutralität der Vorlage nicht mehr gegeben.**
- **Es stellen sich auch Fragen der praktischen Umsetzbarkeit:** Der Antragsteller hätte die Rückerstattung bei der Eidgenössischen Zollverwaltung zu beantragen. Es müsste begründet werden, welche Treibstoffmengen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet worden sind. Wir stellen uns dies in der Praxis als relativ aufwendig und bürokratisch vor. **Es stellen sich wohl auch Abgrenzungsprobleme:** Wie kann ausreichend belegt werden, welche Fahrt effektiv zu einer Steuerbefreiung berechtigt und welche nicht?

3. Bedingungen, sollte die Umsetzung gegen unseren Antrag auf Ablehnung vorgenommen werden

- **Sollte die Anpassung trotzdem vorgenommen werden, legen wir Wert darauf, dass an den vorgeschlagenen, nicht befreiten Verwendungen festgehalten wird.** Genannt werden im Vernehmlassungsbericht insbesondere die folgenden: Verwendung auf Baustellen als Baumaschinen, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, zum Gepäck- bzw. Warentransport für Bahnen, Hotels, Restaurants, Berghütten, Private usw. sowie für Personentransporte.
- **An der geplanten differenzierten Steuerrückerstattung ist festzuhalten.** Für Fahrzeuge mit Dieselmotor soll der Anteil an der Mineralölsteuer gemäss Vorschlag des Bundesrats nur für mit Partikelfilter ausgerüstete Fahrzeuge rückerstattet werden. Es sollen in diesem Fall ausschliesslich LRV6-konforme Partikelfilter oder Motoren verwendet werden dürfen. **Mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, würden nur den Mineralölsteuerzuschlag rückerstattet erhalten.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz